



Entscheidung Nr.2861 (V) vom 28.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987

Antragsteller:

Der Niedersächsische Kultusminister
Postfach 161
3000 Hannover

Az.: 503-51 631

Antragsgegnerin:

Destan Video
Kiesstr. 7
7300 Esslingen

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 09.01.1987 eingegangenen Antrag
am 28.04.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Babacan
türkischer Videofilm
Destan, Esslingen

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma Destan Video, Esslingen, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Sahin, ein Polizist, wird eines Tages vom Dienst suspendiert, weil er einen Rechtsanwalt verprügelt hat. Dennoch führt er den Kampf gegen das Verbrechen fort und tötet letztendlich den Anführer der größten Verbrecherorganisation in der Stadt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl der brutalen Gewaltszenen und der Befürwortung der Selbstjustiz auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Antragsgegnerin wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.
Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3erGremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der verfahrensgegenständliche Videofilm war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der äußerst brutalen Gewalttaten, die um ihrer selbst willen geschildert werden, und der Befürwortung der Selbstjustiz klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt der Videofilm nach den Erkenntnissen der Lerntheorie (vgl. hierzu Herbert Selg: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg: "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in: "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 ; Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84, S. 9 ff. und Herbert Selg "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" im BPS-Report 1/87, S. 1ff), weil er Gewalt um ihrer selbst willen und in epischer Breite zeigt und weil Gewalt so realistisch dargestellt wird, das sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung von Prügel-, Folter- und Tötungsszenen, wobei diese Szenen ausführlich dargestellt werden. Eine magere Rahmenhandlung dient dabei ausschließlich dazu, die Darstellung der in epischer Breitegezeigten Gewalttaten vorzubereiten, wie sich aus einer kurzen Darstellung des Filminhaltes, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat, ergibt.

Der Kriminalkommissar Sahin ist mit Leib und Seele Polizist, so daß selbst sein Privatleben hinter seinem bewegten Berufsleben zurücktreten muß. Er lebt von seiner Ehefrau in Trennung und findet wenig Zeit für seinen Sohn Metin, der noch studiert. Sahin, ein eigenwilliger Einzelgänger, bekämpft das organisierte Verbrechen. Aber nebenbei macht er auch "kleine Fische" und Gelegenheitsverbrecher dingfest. Dabei wendet er zumeist die fernöstliche Kampftechnik an, die er exzellent beherrscht, da er sich nach einem tragischen Unfall geschworen hat, nie wieder eine Waffe zu tragen. Sein Widersacher Tufan, den er vor einiger Zeit ins Gefängnis gebracht hat, wird aus der Haft entlassen. Der führende Boss der Unterwelt will sein Imperium, gestützt auf das illegale Glücksspiel, die Prostitution und den Rauschgifthandel, weiter ausbauen.

Zwischenzeitlich wird Sahin vom Dienst suspendiert, da er einen Rechtsanwalt des Syndikats krankenhausreif verprügelt hat. Trotzdem führt er seinen Privatkrieg weiter fort, weil inzwischen auch sein Sohn Metin in die Fänge von Tufan geraten und gezwungen ist, als Dealer für ihn zu arbeiten.

Die ehrgeizigen, kriminellen Pläne von Tufan werden aber von Sahin im Alleingang verhindert, der zum Schluß alle Komplizen und Handlanger von Tufan kampfunfähig zusammenschlägt. Tufan selbst wird letztendlich von Sahin in einem Akt der Selbstjustiz mit einem Wagen überfahren und getötet.

Am Ende nimmt er seinen Sohn, trotz heftiger Widerstände seiner Mutter, fest und führt ihn ab.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß es Hauptinhalt des Videofilms ist, diverse Kampf- und Tötungsmethoden in allen Einzelheiten zu schildern, wobei der Regisseur offensichtlich Wert darauf legt, dem Zuschauer die Einzelheiten der Gewalthandlungen vor Augen zu führen. Daß solche Medieninhalte jugendgefährdend sind, haben die Ergebnisse der Wirkungsforschung eindeutig belegt. Dies gilt insbesondere für die Wirkungen, die der Videokonsum auf Kinder und Jugendliche auslöst.

Die Erkenntnisse der Wirkungsforschung haben dazu folgendes festgestellt:

"Video erleichtert die Speicherung des Filminhaltes. Speicherung ist eine Voraussetzung zur Imitation. Der mehrmalige Konsum der gleichen Filmsequenz fördert ebenfalls die Imitation sowie gleichzeitig den Habituations- oder Gewöhnungseffekt. Zudem stützen biographische Belastungen junger Menschen die Nachahmungswilligkeit und/oder bereits eine vorhandene Aggressivität: In der Folge werden emotionelle und psychische Spannung durch filmische Erregungssteigerung zu einer drastischen Aggressionsbereitschaft kumuliert. Aus der Sicht des Modell- oder Imitationslernens muß jede Darbietung von Gewalt als bedenklich bezeichnet werden. Die Eskalationen auf Fußballfeldern zeigen, daß Spannungslösungen im besten Falle kurzfristig und vorübergehend sein können (Bettina Rudel in "Kriminalistik" Juli 1986, herausgegeben vom Kriminalistikverlag Heidelberg).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGG).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das Oberverwaltungsorgan einlegen (§ 15a Abs. 4 GJS).

